

# STUDER

ANWÄLTE UND NOTARE



Dr. Benno Studer

## Aktuelle Tendenzen und Entwicklungen im Erbrecht

Mit diesem Beitrag soll auf aktuelle Tendenzen und Entwicklungen im Erbrecht eingegangen werden. Anlass dazu bieten die kürzlichen Ausführungen von Bundesrätin Sommaruga, die das bestehende Erbrecht überprüfen lassen will. Als ersten Schritt hat ihr Departement bei Experten, Uni-Professoren aus Lausanne, Basel und Zürich, Vorschläge für eine Reform bestellt. Obwohl die Arbeiten noch ganz am Anfang stehen, spricht Sommaruga bereits von einer „extrem komplexen Reform“. Juristisch

komplex sind die Änderungen am Erbrecht deshalb, weil sie zahlreiche Rückkopplungen zu anderen Rechtsgebieten mit sich bringen. Politisch komplex ist die Reform, weil sie das Familienbild berührt. Allein aus diesem Grund dürfte das Vorhaben starke politische Widerstände provozieren.

### I. Rückblick und aktuelle Situation

Das heutige Erbrecht wurde in den wesentlichen Zügen am 01. Januar 1912 in Kraft gesetzt, ist also mehr als 100 Jahre alt. Das Erbrecht ist geprägt vom Gedanken, dass das Vermögen weitgehend in der Familie bleiben soll. Instrument dazu ist das Pflichtteilsrecht. Wenn der Erblasser nahe gesetzliche Verwandte hat, darf er nicht frei nach seinem Belieben verfügen, sondern nur in engen Schranken. Bis 1988 kannten sogar noch einzelne Kantone ein Pflichtteilsrecht der Geschwister. Durch die gleiche Familien- und Erbrechtsrevision wurde die Stellung des überlebenden Ehegatten massiv verbessert. Nach altem Recht bekam er  $\frac{1}{4}$  und die Nachkommen bekamen  $\frac{3}{4}$  zu Eigentum; nach neuem Recht erfolgt eine hälftige Teilung.

Kein anderes Land kennt damit so hohe Pflichtteile wie die Schweiz. Andere Länder lassen den Bürgern weit mehr Freiheit, zu bestimmen, was nach dem Tod mit ihrem Geld passiert: In Deutschland und Österreich beträgt der Pflichtteil für Kinder beispielsweise nur 50 Prozent. Die USA und Grossbritannien kennen den obligatorischen Pflichtteil gar nicht. In England haben der überlebende Ehegatte, der Lebensgefährtin und die Kinder je nach Situation bestimmte Ansprüche.

In der Schweiz werden jährlich rund 30 Milliarden Franken vererbt. 10 Prozent der Erben erhalten drei Viertel der gesamten Erbsumme. Eine Studie aus dem Jahr 2006 stellt

fest, dass rund drei Viertel des Vermögens beim Erbgang in der Familie verbleiben. Die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers, das Geld möglichst in der Familie zu halten, findet in den heutigen demografischen und sozialen Realitäten (sprunghaft gestiegene Lebenserwartung, geänderte Lebensverhältnisse und gesellschaftliche Rahmenbedingungen, Wertewandel sowie verändertes soziales Gesellschaftsgefüge und Auffangnetz) keine Entsprechung mehr, sondern sieht sich zunehmend auf Kollisionskurs mit den realen Lebensumständen und dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden.

### II. Revisionspunkte

Eine künftige Revision, die allerdings wie gesagt erst im Expertenstadium steht und den ganzen parlamentarischen Weg (plus evtl. Volksabstimmung) durchlaufen muss, wird sich vor allem mit folgenden Punkten auseinandersetzen:

#### 1. Pflichtteilsrechte

##### 1.1 Nachkommen

Hinterlässt ein lediger, geschiedener oder verwitweter Erblasser Nachkommen, beträgt der Pflichtteil  $\frac{3}{4}$  des Nachlasses. Bei einem Nachlassvermögen von Fr. 400 000.00 muss er seinen Nachkommen Fr. 300 000.00 hinterlassen. Über Fr. 100 000.00 kann er testamentarisch frei verfügen. Diese massive Beschränkung in der Verfügungsfreiheit wird von vielen als überholt empfunden. Angesichts der Altersstrukturen soll vor allem eine grössere Begünstigung der Enkel möglich werden, denn während frühere Generationen früher geerbt hatten und ererbte Mittel in die Familienaufbauphase

**STUDER**  
ANWÄLTE UND NOTARE

in Bürogemeinschaft mit  
**René Müller, Notar**

[notar.mueller@studer-law.com](mailto:notar.mueller@studer-law.com)

**Studer Anwälte  
und Notare AG**

**Büro Möhlin**  
Bahnhofstr. 77, 4313 Möhlin  
Tel.: 061 855 70 70  
Fax: 061 855 70 77  
[www.studer-law.com](http://www.studer-law.com)

**Büro Laufenburg**  
Hintere Bahnhofstr. 11a  
5080 Laufenburg  
Tel.: 062 869 40 69  
Fax: 062 869 40 60

**Büro Frick**  
Bahnhofplatz 1  
5070 Frick  
Tel.: 062 871 34 33  
Fax: 062 869 40 60

**Ihre Anwalts- und Notariatsbüros im Fricktal  
Ihre Partner im Notariat, im Erbrecht und im Bodenrecht**

# STUDER

## ANWÄLTE UND NOTARE

investieren konnten, hat die heutige „Mittegeneration“ meist noch ohne relevanten Erbanfall die gesamte Ausbildungs- und Ausstattungsphase ihrer Kinder zu finanzieren, was den Aufbau einer persönlichen Altersvorsorge durch privates Sparen nicht erleichtert. So ist es heute nicht ungewöhnlich, dass eine 90-jährige Witwe drei Viertel ihres Vermögens an ihren 65-jährigen Sohn vererbt. Sinnvoller wäre es, wenn in so einem Fall die Enkel stärker berücksichtigt werden könnten. Eine Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen würde auch eine sinnvollere Unternehmensnachfolge-Regelung ermöglichen. Eine Gruppe von Parlamentariern fordert daher, den Pflichtteil der Nachkommen von drei Vierteln auf die Hälfte der Erbschaft zu reduzieren.

### 1.2 Überlebender Ehegatte und Nachkommen

Hinterlässt der Erblasser einen Ehegatten und Nachkommen, beträgt die gesetzliche Quote die Hälfte, also bei einem Nachlassvermögen von Fr. 400 000.00 Fr. 200 000.00 für den Ehegatten und Fr. 200 000.00 für alle Nachkommen. Der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten beträgt die Hälfte (von Fr. 200 000.00), also Fr. 100 000.00, diejenige der Nachkommen  $\frac{3}{4}$  (von Fr. 200 000.00),

also Fr. 150 000.00. Die frei verfügbare Quote beläuft sich auf Fr. 150 000.00 oder  $\frac{3}{8}$ . Dabei wird oft als stossend empfunden, dass beispielsweise der verheiratete Ehegatte dem Freund oder der Freundin  $\frac{3}{8}$  des Nachlasses zuwenden kann, im Falle von Ziff. 1.1 jedoch nur  $\frac{1}{4}$ .

### 1.3 Eltern

Den Eltern steht noch ein Pflichtteilsanspruch in der Höhe der Hälfte des gesetzlichen Anspruchs zu. Stirbt ein lediges Kind und hinterlässt Fr. 400 000.00, beträgt der Pflichtteil der Eltern die Hälfte, also Fr. 200 000.00.

Bei kinderlosen Ehepaaren beträgt der gesetzliche Anspruch der Eltern  $\frac{1}{4}$  des Nachlasses, also Fr. 100 000.00 und der Pflichtteil wiederum die Hälfte, also Fr. 50 000.00 für beide Elternteile.

Hier stellt sich die Frage, wie weit Pflichtteilsansprüche der Eltern noch zeitgemäss sind. Wenn beim Erben der Pflichtteil für die Eltern wegfällt, muss man sich überlegen, ob man konsequenterweise nicht auch die gesetzliche Unterstützungspflicht aufheben muss. Solange die Verwandtenunterstützungspflicht Eltern/Kinder besteht, ist meines Erachtens auch das gegenseitige Erbrecht gerechtfertigt.

### 2. Konkubinatspaare

Im Gegensatz zu gleichgeschlechtlichen Paaren, die sich wie Ehegatten begünsti-

gen können, besitzen Konkubinatspaare kein gegenseitiges Erbrecht. Einer maximalen Begünstigung steht vor allem das Pflichtteilsrecht der Eltern entgegen (vgl. oben Ziff. 1.3). Das Instrument der gegenseitigen Begünstigung ist einzig die Heirat. Ob Konkubinatspaare – wie Verheiratete – ein gesetzliches Erbrecht erhalten sollen, dürfte der am heissesten diskutierte Revisionspunkt werden. Auf jeden Fall würden nicht nur Probleme gelöst, sondern auch neue geschaffen, z.B. ab wann besteht ein Konkubinatspaar? Oder wenn im Erbrecht das Ziel lautet, die realen Lebensumstände besser zu berücksichtigen: Was bedeutet das für andere Lebensgemeinschaften? Wie sollen Geschwister behandelt werden, die jahrzehntelang zusammengelebt haben? Wenn man die Konkubinatspaare beim Erben besserstellt, müsste man dann nicht im Gegenzug für die Ehepaare das Sozialversicherungs- und Steuerrecht anpassen, weil Ehepaare bei der AHV und im Steuerrecht gegenüber Konkubinatspaaren benachteiligt sind?

Fazit: Bis die Vorlage spruchreif ist, dürfte noch viel Wasser den Rhein hinunterfliessen. Bereits heute kann man jedoch in Verträgen die Klausel aufnehmen, dass das neue Recht ab Inkrafttreten gelten solle, wenn es eine zusätzliche Begünstigung (beispielsweise des Ehegatten) zulasse.